Beglaubigte Abschrift

Landgericht Marburg

3 T 89/24

37 XIV 61/24 B
Amtsgericht Marburg

EINGANG
17. Okt. 2025
ANWALTSKANZLEI

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

- Beschwerdeführer -

2. Regierungspräsidium Gießen, Liebigstraße 14 - 16, 35390 Gießen,

- Antragstellerin -

Verfahrenspflegerin
Rechtsanwältin R

Bestellter anwaltlicher Vertreter zu 1.:
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 172/24 FA08 Fa

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Marburg/Lahn durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted], die Richterin [redacted] und die Richterin am Landgericht [redacted] auf die Beschwerde vom 09.03.2024 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Marburg vom 27.02.2024 (Az. 37 XIV 61/24 B), mit welchem die vorläufige

Freiheitsentziehung gegen den Beschwerdeführer angeordnet wurde, sowie auf die Beschwerde vom gleichen Tage gegen den Beschluss des Amtsgerichts Marburg, mit welchem der Ausreisegewahrsam gegen den Beschwerdeführer angeordnet wurde,

am 17.10.2025 **beschlossen:**

Die Beschwerdeverfahren 3 T 89/24 und 3 T 154/24 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Das Verfahren 3 T 89/24 führt.

Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse des Amtsgerichts Marburg vom 27.02.2024 sowie vom 05.03.2024, Az. 37 XIV 61/24 B, den Betroffenen in seinen Rechten verletzt haben.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird in erster und zweiter Instanz abgesehen. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Dem Betroffenen wird ratenfreie Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

Der Wert des Beschwerdefahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Der betroffene Beschwerdeführer ist tunesischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 28.02.20213 über Österreich in die Bundesrepublik Deutschland

ein und stellte am 08.03.2023 einen förmlichen Asylantrag. Mit Entscheidung vom 26.04.2023 wurde er dem Landkreis Marburg Biedenkopf zugewiesen und verpflichtet, dort seinen Wohnsitz zu nehmen. Er war zuletzt in wohnhaft. Gegen die zurückweisende Entscheidung des BAMF vom 13.06.2023 über seinen Asylantrag, mit welchem zugleich die Abschiebung nach Österreich angeordnet wurde, erhob der Betroffene Klage und beantragte die Herstellung der aufschiebenden Wirkung. Der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen am 20.09.2023 unanfechtbar abgelehnt.

Auf Antrag der Antragstellerin vom 26.02.2024 (Bl. 2 ff. d. der amtsgerichtlichen Akte, nachfolgend: d. AG-A) hat das Amtsgericht Marburg zunächst mit Beschluss vom 27.02.2024 (Bl. 5 ff. d. AG-A) im Wege der einstweiligen Anordnung die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen bis einschließlich 11.03.2024, längstens jedoch bis zu seiner Festnahme, angeordnet.

Nach Ergreifung des Betroffenen erfolgte am 05.03.2024 die Vorführung und Anhörung des Betroffenen vor dem Amtsgericht. Das Amtsgericht hat sodann im Rahmen der Anhörung Frau Rechtsanwältin [redacted] zur Verfahrenspflegerin bestellt und dem Betroffenen den Beschluss vom 27.02.2024 ausgehändigt. Wegen der weiteren Einzelheiten der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 05.03.2024 (Bl. 10 ff. d. AG-A) Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 05.03.2024 (Bl. 17 ff. d. AG-A) hat das Amtsgericht sodann gegen den Betroffenen die Haft zur Sicherung der Überstellung nach Österreich längstens bis zum Ablauf des 15.03.2024 angeordnet. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf die angefochtenen Beschlüsse Bezug genommen.

Der Betroffene befindet sich nicht mehr in Deutschland.

Mit Schriftsätzen vom 09.03.2024 hat der nunmehr durch die Beschwerdekammer mit Beschluss vom 15.05.2024 als anwaltlicher Vertreter gemäß § 62d AufenthG bestellte Bevollmächtigte Beschwerde gegen beide Beschlüsse des Amtsgerichts eingelegt (Bl. 24 ff, 29 ff. d. AG-A).

Zur Begründung führt der anwaltliche Vertreter mit Schriftsatz vom 09.07.2024 (Bl. 19 ff. der AG-A) aus, dass die Beschlüsse gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstießen. Dem Betroffenen sei in der Hauptsache lediglich eine Verfahrenspflegerin,

nicht hingegen ein Anwalt nach § 62d AufenthG bestellt worden. Die Bestellung eines Anwalts nach § 62d AufenthG sei auch vor Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 427 FamFG erforderlich. Zudem könne vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht mit dem pauschalen Verweis, dass die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde, von einer solchen abgesehen werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Betroffene seinen Vorspracheverpflichtungen nachgekommen sei. Im Übrigen sei nicht erkennbar, dass der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig gewesen sei, da ein Zustellungsnachweis hinsichtlich des Beschlusses des VG Gießen vom 20.09.2023 aus der Akte nicht ersichtlich sei. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Schriftsatz vom 09.07.2024 Bezug genommen.

Der Betroffene beantragt zuletzt noch,

> festzustellen, dass ihn die Beschlüsse vom 27.02.2024 und vom 05.03.2024 in seinen Rechten verletzt haben;
>
> ihm Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, zu bewilligen.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass die fehlende Beiordnung eines anwaltlichen Vertreters in erster Instanz durch die Bestellung in der Beschwerdeinstanz geheilt worden sei. § 62d AufenthG sei darüber hinaus auf die vorläufige Freiheitsentziehung nach § 427 FamFG nicht anwendbar. Auch sei die Anhörung vor Erlass der einstweiligen Verfügung entbehrlich gewesen, zumal sich der Beschwerdeführer offenbar nicht an die geltende Nachtzeitverfügung gehalten habe und bei der geplanten Überstellung am 15.01.2024 nicht angetroffen worden sei. Der Betroffene sei auch vollziehbar ausreisepflichtig gewesen. Die Vollziehbarkeitsmitteilung sei durch das BAMF erfolgt; etwaige Zustellungsmängel seien im Übrigen geheilt.

Mit Beschluss vom 03.05.2024 (Bl. 38 d. AG-A) hat das Amtsgericht der Beschwerde gegen den Beschluss vom 05.03.2024 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Hinsichtlich des Beschlusses vom 27.02.2024 liegt ein Nichtabhilfebeschluss nicht vor.

Die Ausländerakte des Regierungspräsidiums Gießen mit dem Geschäftszeichen II-23/703197 war bereits Bestandteil der amtsgerichtlichen Akte zum Aktenzeichen 37 XIV 61/24 B und lag der Kammer gemeinsam mit dieser vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die amtsgerichtliche Akte zum Aktenzeichen 37 XIV 61/24 B sowie auf die Akte zum Beschwerdeverfahren Bezug genommen. Die Kammer hat die Akte des Verwaltungsgerichts Gießen zum Aktenzeichen 10 K 1487/23.GI.A beigezogen.

II.

Die zulässigen Beschwerden haben in der Sache Erfolg.

1. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Entscheidung darüber, ob der Betroffene durch den Beschluss des Amtsgerichts in seinen Rechten verletzt wurde, folgt trotz der zwischenzeitlichen Erledigung der Hauptsache durch die Abschiebung des Betroffenen für den gestellten Feststellungsantrag aus § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG. Die erfolgte Freiheitsentziehung stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar.

2. Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 05.03.2024, mit welchem die Haft zur Sicherung der Überstellung angeordnet wurde, ist begründet. Die fehlende Bestellung eines anwaltlichen Vertreters nach § 62d AufenthG hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

a) Die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters war aufgrund des am 27.02.2024 in Kraft getretenen § 62d AufenthG auch für die Anordnung der Haft zur Sicherung der Überstellung erforderlich, wie sich aus § 2 Nr. 14 S. 5 AufenthG ergibt. Eine solche Bestellung erfolgte durch das Amtsgericht nicht und konnte insbesondere auch nicht durch die Bestellung einer Verfahrensbeiständin ersetzt werden. Die in § 419 FamFG vorgesehene Verfahrenspflegschaft weist zwar Ähnlichkeiten mit der anwaltlichen Vertretung auf, soll aber vornehmlich der Kompensation der eigenen Fähigkeiten des Betroffenen dienen, etwa wenn dieser aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes seine Rechte im Verfahren nicht selbst ausüben kann (vgl. (Huber/Mantel/Al-Ali/Bergmann, 4. Aufl. 2025, AufenthG § 62d Rn. 3). Die anwaltliche

Interessenvertretung schließt dies zwar mit ein, ist aber im Sinne einer umfassenden Interessenvertretung weitergehend, da sie auch einer rechtlichen Beratung bzw. rechtlichem Beistand im Bereich der besonders komplexen Regelungen des AufenthG zur Abschiebehaft dienen soll (Bergmann/Dienelt/Broscheit, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 62d Rn. 8). Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Aufgabenkreise ist vorliegend eine Heilung auch nicht deshalb eingetreten, weil die bestellte Verfahrensbeiständin zugleich Rechtsanwältin ist.

b) Die Verletzung des § 62d AufenthG hat die Rechtswidrigkeit des Haftbeschlusses zur Folge. Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert jedem Betroffenen das Recht, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen (BGH, Beschluss vom 25.04.2022, Az. XIII ZB 38/21). Insofern gilt für den gewählten Anwalt oder die gewählte Anwältin, dass wenn das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung vereitelt, dies ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft führt; es kommt in diesem Fall auch nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (BGH, Beschluss vom 25.04.2022, Az. XIII ZB 38/21; LG Marburg, Beschluss vom 18.08.2025 – 3 T 89/24). Dies soll nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits in einem Verfahren gelten, in dem eine anwaltliche Vertretung nicht zwingend ist, der Betroffene eine solche aber wünscht. Nichts anderes kann daher im Fall der verpflichtenden Beiordnung nach § 62d AufenthG gelten (BeckOK MigR/Kretschmer, 21. Ed. 1.5.2025, AufenthG § 62d Rn. 6, im Ergebnis so auch LG Hannover, Beschluss vom 18.12.2024 – 2 T 112/24). Eine andere Bewertung kommt vor diesem Hintergrund auch nicht deswegen in Betracht, weil die Norm des § 62d AufenthG teilweise für verfassungsrechtlich nicht zwingend gehalten wird (so Bergmann/Dienelt/Broscheit, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 62d Rn. 3). § 62d AufenthG gebietet dem Gericht sein Verfahren so zu gestalten, dass der Betroffene in dem Verfahren anwaltlich vertreten ist. Das Gericht hat danach entweder dafür Sorge zu tragen, dass der Bevollmächtigte des bereits anwaltlich vertretenen Betroffenen am Termin teilnehmen kann (s. dazu LG Marburg, Beschluss vom 18.08.2025 – 3 T 104/25), oder aber es hat dem anwaltlich noch nicht vertretenen Betroffenen einen Bevollmächtigten zu bestellen, was hier unterblieben ist. Ein sachlicher Grund zur unterschiedlichen Bewertung dieser Konstellationen im Falle eines Verstoßes ist nicht ersichtlich.

c) Dies konnte auch nicht durch die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters mit Beschluss der Beschwerdekammer vom 15.05.2024 geheilt werden. Eine Heilung von

Verfahrensmängeln kann lediglich bei weniger gravierenden, ohne Rechtsverlust nachholbaren Verfahrensverstößen in Betracht kommen. Ist hingegen der Verfahrensfehler so gravierend, dass der dadurch bewirkte Makel der Rechtswidrigkeit der Ausgangsentscheidung auch durch die Nachholung der gebotenen Maßnahme nicht mehr zu tilgen ist, scheidet eine Heilung aus (vgl. MüKoFamFG/*A. Fischer*, 4. Aufl. 2025, FamFG § 62 Rn. 47). So liegt der Fall hier. Durch die Bestellung in zweiter Instanz – nach erfolgter Überstellung des Beschwerdeführers – kann der Umstand, dass dieser bei der in erster Instanz durchgeführten Anhörung nicht anwaltlich vertreten war, nicht geheilt werden. Nicht nur die Freiheitsentziehung, sondern sogar die Überstellung als Ziel der angeordneten Haft, wurden irreversibel durchgeführt.

3. Ebenfalls Erfolg hat der Betroffene mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss vom 27.02.2024.

Gemäß § 427 Abs. 1 FamFG kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Freiheitsentziehung anordnen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Eine einstweilige Anordnung kann nach dem mit Wirkung vom 27.02.2024 neu eingeführten § 427 Abs. 3 FamFG auch dann bereits vor der Anhörung des Betroffenen erlassen werden, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind und die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden wird in diesem Fall nicht verlangt (vgl. BeckOK FamFG/*Günter*, 55. Ed. 1.9.2025, FamFG § 427 Rn. 12a).

a) Nicht zu beanstanden ist danach zwar, dass das Amtsgericht den Betroffenen vor Erlass der einstweiligen Anordnung nicht angehört hat. Denn liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung in Form der Abschiebehaft gegeben sind, besteht nach Auffassung des Gesetzgebers regelmäßig die Gefahr, dass der Betroffene eine Ladung zur Anhörung zum Anlass nehmen wird, sich der zum Zwecke einer konkreten Vollzugsmaßnahme erforderlichen Freiheitsentziehung und mithin der Vollzugsmaßnahme selbst zu entziehen (vgl. BT-Drs. 20/9463, 64; BeckOK FamFG/*Günter*, 55. Ed. 1.9.2025, FamFG § 427 Rn. 12a; (BeckOGK/*Bogan*, 1.9.2025, FamFG § 427 Rn. 28). Wird demnach, wie vorliegend, Fluchtgefahr als Haftgrund

bejaht, so bedarf es nach Auffassung der Kammer regelmäßig keiner gesonderten Feststellung zur Frage, ob die vorherige Anhörung des Betroffenen den Zweck der Anhörung gefährden würde, es sei denn konkrete Tatsachen legen einen anderen Schluss nahe. Der Feststellung von Gefahr in Verzug nach § 427 Abs. 2 FamFG bedarf es insofern nicht mehr, sodass auch deren Vorliegen hier dahinstehen kann. Unerheblich ist insofern, dass das Amtsgericht den am Tage seiner Beschlussfassung in Kraft getretenen Abs. 3 des § 427 FamFG nicht ausdrücklich berücksichtigt hat, da die Feststellungen des Amtsgerichts dessen Voraussetzungen ohne weiteres tragen.

b) Darüber hinaus bedurfte es zwar vor Erlass der einstweiligen Anordnung nicht der Bestellung eines anwaltlichen Vertreters, spätestens jedoch nach der Festnahme des Betroffenen und dessen Anhörung hätte das Amtsgericht dem Betroffenen einen anwaltlichen Vertreter bestellen müssen.

Die Frage, ob und in welcher Form § 62d AufenthG im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 427 Abs. 3 FamFG Anwendung findet, ist bislang obergerichtlich nicht geklärt und auch die einschlägige Kommentarliteratur verhält sich überwiegend nicht eindeutig (vgl. Bergmann/Dienelt/*Broscheit*, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 62d). Die Kammer ist insofern der Auffassung, dass § 62d AufenthG im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 427 Abs. 3 FamFG zumindest eingeschränkte Anwendung findet. Der Wortlaut des § 62d AufenthG, der seine Anwendung auf die richterliche Entscheidung über die „Anordnung der Abschiebungshaft nach § 62" bzw. den „Ausreisegewahrsam nach § 62b" bestimmt, ist danach nur von beschränkter Aussagekraft, als dass § 51 Abs. 2 FamFG vorsieht, dass das Verfahren der einstweiligen Anordnung sich grundsätzlich nach den Vorschriften, die für eine entsprechende Hauptsache gelten, richtet, soweit sich nicht aus den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes etwas anderes ergibt. Im Ausgangspunkt ist danach von einer Anwendbarkeit des § 62d AufenthG auszugehen, wobei aber die Besonderheiten der einstweiligen Anordnung nach § 427 Abs. 3 FamFG in Fällen des Ausreisegewahrsams bzw. der Abschiebehaft eine einschränkende Auslegung gebieten. Dies folgt bereits aus dem systematischen Zusammenspiel der Normen, denn – wie bereits vom Bundesrat im Gesetzgebungserfahren angemerkt – würde der Zweck des § 427 Abs. 3 FamFG unterlaufen, wenn das Gericht in den einschlägigen Fällen den Betroffenen vor Erlass der einstweiligen Anordnung nicht zur Anhörung laden, ihm jedoch einen anwaltlichen Vertreter bestellen müsste (vgl. BR-Drs. 21/24 B, dort S. 1 f.; LG Freiburg BeckRS 2024, 29586). Denn dieser könnte seine

Aufgabe, die Rechte des Betroffenen zu wahren, ohne Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen nicht zweckmäßig wahrnehmen.

Insofern ist § 62d AufenthG für das Verfahren der einstweiligen Anordnung dahingehend auszulegen, dass der anwaltliche Vertreter jedenfalls aber dann zu bestellen ist, wenn die nach § 427 Abs. 3 S. 2 FamFG unverzüglich nachzuholende Anhörung – d.h. regelmäßig nach der Festnahme des Betroffenen – anberaumt wird (im Ergebnis so auch LG Freiburg BeckRS 2024, 29586; mit ähnlicher Tendenz auch Bergmann/Dienelt/*Broscheit*, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 62d). Wenn – wie regelmäßig – die Anhörung gemäß § 427 Abs. 3 Satz 2 FamFG mit der Anhörung im Hauptsacheverfahren zusammenfällt, genügt es folglich aber auch, den anwaltlichen Vertreter im Hauptsacheverfahren zu bestellen (LG Freiburg BeckRS 2024, 29586, dem sich wohl anschließend BeckOK MigR/*Kretschmer*, 21. Ed. 1.5.2025, AufenthG § 62d Rn. 5a). Bei einem solchen Vorgehen werden die Interessen des Betroffenen und die der Öffentlichkeit zu einem angemessenen Ausgleich gebracht (LG Freiburg BeckRS 2024, 29586); einer doppelten Bestellung käme unter Rechtsschutzgesichtspunkten kein Mehrwert zu.

Nachdem vorliegend dem Betroffenen jedoch zu keinem Zeitpunkt ein anwaltlicher Vertreter bestellt wurde, hat dies mit vorstehenden Ausführungen auch die Rechtswidrigkeit der einstweiligen Anordnung zur Folge.

c) Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass das Amtsgericht in nicht zu beanstandender Weise im Rahmen der ihm obliegenden summarischen Prüfung von der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung ausgegangen ist. Der Beschluss des VG Gießen vom 20.09.2023, mit welchem der Antrag des Betroffenen nach § 80 Abs. 5. VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt wurde, war wirksam. Der Einwand des Beschwerdeführers, eine (förmliche) Zustellung des Beschlusses an ihn sei nicht ersichtlich, ist unerheblich. Zwar bedürfen Beschlüsse grundsätzlich zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe, was jedoch entweder durch Verkündung, Zustellung oder formlose Mitteilung erfolgen kann (BeckOK VwGO/Lindner, 74. Ed. 1.7.2025, VwGO § 122 Rn. 8). Nach § 173 VwGO i.V.m. § 329 Abs. 2 ZPO ist eine formlose Mitteilung ausreichend, wenn durch den Beschluss keine Frist in Gang gesetzt wird. So liegt der Fall hier. Gemäß § 34a Abs. 1 S. 3 AsylG – auf dessen S. 1 die Abschiebungsanordnung vorliegend beruht – bedarf es in diesen Fällen einer vorherigen Androhung der Abschiebung und Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise,

deren Lauf in Gang gesetzt werden könnte, nicht. Entsprechendes wurde in dem Bescheid vom 13.06.2023 auch nicht angeordnet. Nachdem aus der Akte des VG Gießen eine (formlose) Übersendung an die Beteiligten unter dem 20.09.2023, jedoch kein Rückbrief ersichtlich ist und der Betroffene konkret nur eine (förmliche) Zustellung in Abrede hat stellen lassen, hat die Kammer keine durchgreifenden Zweifel, dass der Betroffene den Beschluss erhalten hat und dieser damit – jedenfalls zum Zeitpunkt des amtsgerichtlichen Verfahrens – wirksam war.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 Abs. 2, 81 Abs. 1 S. 1 FamFG, § 106 AufenthG, § 430 FamFG.

5. Dem Betroffenen war gem. § 76 Abs. 1 FamFG, § 114 Abs. 1 ZPO Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen, da die beabsichtigte Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg hat. Insofern wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen.

6. Die Wertfestsetzung beruht auf § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof, D-76125 Karlsruhe einzulegen. Gemäß § 10 Abs. 4 FamFG ist dazu die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und

2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerde ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden. Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);

2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar

a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt,

b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht

[redacted]
Richterin

[redacted]
Richterin am Landgericht